



Stiftung St.Wolfgang
Alfons-Aeby-Strasse 17
3186 Düringen
Tel. 026 492 69 00
www.stwolfgang.ch

Pflegeheim **Wolfacker**
Alfons-Aeby-Strasse 17, 3186 **Düringen**
Tel. 026 492 69 00
info.wolfacker@stwolfgang.ch

Pflegeheim **Sonnmat**
Kaisereggstrasse 3, 3185 **Schmitten**
Tel. 026 497 80 80
info.sonnmat@stwolfgang.ch

Pflegeheim **Auried**
Gfellerstrasse 1, 3175 **Flamatt**
Tel. 031 744 61 00
info.auried@stwolfgang.ch

Pflegeheim **Bachtela**
Spycherweg 1, 3178 **Bösingen**
Tel. 031 740 41 00
info.bachtela@stwolfgang.ch

Tagesheim St.Wolfgang
St.Wolfgang 13, 3186 **Düringen**
Tel. 026 493 03 17
tagesheim@stwolfgang.ch

Inhalt:

- Information für den Eintritt
- Anmeldung / Warteliste
- Finanzierung
- Kurzaufenthalt
- Tagesheim
- Informationsblatt Erwachsenenschutz
- Vorlage Vollmacht
- Muster Vorsorgeauftrag
- Vorlage Patientenverfügung



Information für den Eintritt

Voraussetzung für den Eintritt in ein Pflegeheim

Beim Eintritt in ein Pflegeheim bescheinigt der behandelnde Arzt mit einem Zeugnis, dass die Person der ständigen Pflege und Betreuung bedarf. Weiter bestätigt er, dass die Mittel der spitalexternen Krankenpflege (Spitex) und der Familienhilfe nicht geeignet sind, diesem Bedarf gerecht zu werden; dies unter Berücksichtigung der alternativen Möglichkeiten wie Tagesheim, Kurzaufenthaltszimmer (Ferienzimmer) oder WABE.

Die Pflegeheime sind für Betagte vorgesehen. Als betagt gelten Personen, welche mindestens im AHV–Alter sind. Hat eine für den Eintritt interessierte Person das AHV–Alter noch nicht erreicht, benötigen wir eine Bewilligung durch den Kantonsarzt.

Die Institution macht keine Unterschiede zwischen den Geschlechtern, den Nationalitäten, den Religionen und dem sozialen Hintergrund.

Vorrang, die Dienstleistungen eines Pflegeheims in Anspruch zu nehmen, haben:

- in 1. Priorität die Einwohner der Stiftungsgemeinden (Bösingen, Düringen, Schmiten, Ueberstorf und Wünnewil-Flamatt)
- in 2. Priorität die Einwohner des Sensebezirks
- in 3. Priorität die Einwohner des übrigen Kantons Freiburg

Die Stiftung behält sich das Recht vor, in Ausnahmefällen auf die Aufnahme einer Person zu verzichten, wenn diese z.B. an einer ansteckenden Infektionskrankheit leidet, deren Behandlung eine Hospitalisation benötigt.

Entscheidungen für den Eintritt in ein Pflegeheim

Die Dringlichkeit eines Heimeintrittes wird sorgfältig geklärt mit:

- den Personen auf der dringlichen Warteliste der Stiftung St. Wolfgang
- den Angehörigen von Personen auf der dringlichen Warteliste
- dem behandelnden Arzt
- dem Gesundheitsnetz Sense
- den Sozialdiensten der umliegenden Spitäler
- den Vormundschaftsbehörden der Trägergemeinden
- dem Spitex-Verantwortlichen der Trägergemeinden

Die Pflegedienstleitung oder deren Stellvertretung entscheidet über Neueintritte. Bei unklaren Fällen nimmt diese mit dem Geschäftsführer der Stiftung Rücksprache. Der Entscheid wird in der Regel mündlich dem zukünftigen Heimbewohner oder dessen Vertretung mitgeteilt, zugleich vereinbaren sie einen Eintrittstermin.

Anmeldung / Warteliste

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen Auskünfte betreffend der Anmeldung und der Warteliste der Heime. Für Ihre Detailfragen wenden Sie sich bitte an die Administration eines der Heime.

Anmeldung

Die Anmeldung ist eine Voraussetzung zur Berücksichtigung für den Erhalt eines Heimplatzes. Jede Anmeldung wird von uns schriftlich bestätigt. Es ist empfehlenswert, sich frühzeitig betreffend den Möglichkeiten zu informieren. Die Anmeldung erfolgt ausschliesslich elektronisch über die Plattform des Gesundheitsnetzes Sense via folgenden Link:

www.anmeldung-gn-sense.ch

Die Möglichkeiten zur Anmeldung

Während des Anmeldeprozesses haben Sie die Möglichkeit sich auf die Warteliste

- des Pflegeheims Wolfacker, Düringen
- oder des Pflegeheims Sonnmatt, Schmiten
- oder des Pflegeheims Auried, Flamatt
- oder des Pflegeheims Bachtela, Bösingen
- oder des Tagesheimes St. Wolfgang, Düringen

setzen zu lassen. Dabei können Sie zwei Heime mit erster und zweiter Priorität wählen.

Warteliste

Nach erfolgter Anmeldung werden Sie auf unserer Warteliste als Interessent geführt. Sie werden anschliessend aufgefordert, folgende Unterlagen einzureichen (sofern nicht bereits geschehen):

- Arztzeugnis, welches über den aktuellen Gesundheitszustand informiert
- Kopie des Familienbüchleins
- Bescheinigung über die Vermögenswerte (Kopie der letzten Steuerveranlagung)
- Kopie Verfügung über Ergänzungsleistungen (falls bereits vorhanden)



Benachrichtigung durch das Pflegeheim

Die Interessenten werden bei freien Kapazitäten von Seiten des Heims benachrichtigt.

Kriterien sind: Akute Notsituationen, Härtefälle, Anmeldedatum.

Sie sollten sich innert 1 - 2 Arbeitstagen entscheiden, ob der Heimplatz angenommen wird, oder ob noch zugewartet werden kann.

Zuteilung

Die Zuteilung erfolgt grundsätzlich und wenn möglich nach Wohngemeinden:

- Pflegeheim Wolfacker, Düdingen Einwohner aus Düdingen
- Pflegeheim Sonnmatt, Schmitten Einwohner aus Schmitten
- Pflegeheim Auried, Flamatt Einwohner aus Wünnewil-Flamatt und Ueberstorf
- Pflegeheim Bachtela, Bösinggen Einwohner aus Bösinggen

Tagesheim

Die Anmeldung für einen Tagesheimplatz erfolgt nach demselben Prozedere, elektronisch über die Plattform des Gesundheitsnetzes Sense via folgenden Link:

www.anmeldung-gn-sense.ch

Nach erfolgter Anmeldung werden Sie durch die verantwortlichen Mitarbeitenden des Tagesheims kontaktiert und über das weitere Vorgehen informiert:

- Freie Kapazitäten
- Schnuppertag
- Ablauf



Finanzierung

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen Auskünfte betreffend der Finanzierung eines Heimaufenthaltes. Bei Interesse Ihrerseits ist es möglich, ein Grobbudget für den Heimaufenthalt zu erstellen.

Welches sind die **Finanzierungsquellen** und an wen fliessen die Beiträge?

AHV / IV / Pensionskassen – Rente	Auszahlung an den Versicherten
Ergänzungsleistungen	Auszahlung an den Versicherten
Evtl. Hilflosenentschädigung	Auszahlung an den Versicherten
Krankenkassenbeitrag	Auszahlung an das Pflegeheim
Beteiligung Kant. Betreuungskosten	Auszahlung an das Pflegeheim

In den allermeisten Fällen kann ein Heimaufenthalt mit dem persönlichen Einkommen und Vermögen sowie mit Unterstützung der verschiedenen Subventionsgelder (Kantonsbeiträge, Ergänzungsleistung) durch den Bewohner selber finanziert werden. Fürsorgegelder einer Wohnsitzgemeinde sind selten dafür nötig.

Für die Einschätzung Ihrer persönlichen Situation brauchen wir folgende Angaben, welche wir selbstverständlich diskret behandeln:

AHV / IV – Rente	Ergänzungsleistungen AHV / IV
Hilflosenentschädigung	Pensionskassen
Lebensversicherungen	Andere Einkünfte
Steuererklärung / Vermögen	Vermögenseinkünfte
Sofern vorhanden Hypotheken	Mieteinkünfte

Für eine detaillierte Berechnung Ihres Budgets steht Ihnen die Pro Senectute gerne zur Verfügung:

**Pro Senectute Freiburg
Passage du Cardinal 18
Postfach 169
1705 Freiburg 5**

**026 347 12 40
info@fr.pro-senectute.ch
www.fr.pro-senectute.ch**

Kurzaufenthalt

Kurzaufenthalte sind für folgende Situationen vorgesehen:

Ferienzimmer

Dieses Angebot richtet sich vorwiegend an betagte Personen, die zu Hause von ihren Angehörigen betreut werden. Mit einem kurzzeitigen Heimaufenthalt können Angehörige entlastet werden um z.B. ruhig in die Ferien zu verreisen. Mit einem Aufenthalt im Ferienzimmer ist die Versorgung der betagten Person in dieser Zeit sichergestellt.

Übergangslösung

Dieses Angebot kann für längere Entlastungsperioden oder für Personen nach einem Spitalaufenthalt sehr dienlich sein; sei dies nach einer Operation oder nach einem Unfall. Die betagte Person wird umsorgt und kann sich in einem geschützten Umfeld erholen. Das primäre Ziel ist, nach der Zeit der Genesung und Erholung wieder nach Hause zurück zu kehren.

Ein Kurzaufenthalt bietet auch eine Möglichkeit den Heimalltag kennenzulernen. Dies wiederum kann den Übergang zu einem definitiven Heimeintritt erleichtern oder vorbereiten.

Je nach Situation kann ein Kurzaufenthalt zwischen zwei Wochen und maximal drei Monate dauern. Für diesen Zeitraum vereinbaren wir mit Ihnen einen verbindlichen Terminplan. Da wir **keine Garantie für eine Anschlusslösung bieten können**, bitten wir Sie uns frühzeitig zu informieren, sollte eine Verlängerung des Kurzaufenthaltes nötig werden oder sich ein definitiver Eintritt ins Heim abzeichnen.

Kurzaufenthalte sind Heimaufenthalten rechtlich gleichgestellt. Es erfolgen reguläre Meldungen an den Krankenversicherer und an die Gesundheitsbehörden.

Nehmen Sie bei Bedarf bitte so früh wie möglich Kontakt mit uns auf, da die Zimmer für Kurzaufenthalte sehr beliebt und daher häufig belegt sind.

Die Tarife sind der offiziellen Tarifliste des Heims zu entnehmen.



Tagesheim

Die Stiftung St.Wolfgang betreibt im Weiler St.Wolfgang in Düringen ein Tagesheim.

Das Tagesheim ist ein Lebensort, indem pflegebedürftige Personen für einen oder mehrere Tage pro Woche in einer sicheren Umgebung betreut werden. Wir legen dabei grossen Wert auf einen familiären Rahmen und Geborgenheit.

Das Angebot des Tagesheims bietet eine Alternative zum definitiven Heimeintritt, welcher dadurch oftmals um eine wesentliche Zeitspanne hinausgezögert werden kann.

Das Hauptziel liegt in der Förderung der Autonomie des Gastes. Ein Aufenthalt kann auch gegen die Einsamkeit zu Hause wirken und die Sozialisierung unterstützen.

Es ermöglicht auch den pflegenden Angehörigen sich einmal eine verdiente Auszeit erlauben zu können.

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag
08.30 – 17.00 Uhr

Kosten: Pauschal Fr. 50.00 pro Tag, inkl. Mahlzeiten
(Bezüger von Ergänzungsleistungen können eine Rückerstattung beantragen.)

Es würde uns freuen, Sie zu einem Schnuppertag begrüßen zu dürfen.

Kontakt Telefon: 026 493 03 17
E-Mail: Tagesheim@stwolfgang.ch



Informationsblatt „Erwachsenenschutz“

Am 01.01.2013 ist das neue Erwachsenenschutzgesetz in Kraft getreten, nachzulesen in Art. 360 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Unter Anderem regeln diese Bestimmungen die Vertretung urteilsfähiger und urteilsunfähiger Menschen durch deren Angehörigen.

Grundsätzlich gilt das Prinzip der Selbstbestimmung. Solange ein Bewohner urteilsfähig ist, kann er selber über sein tägliches Tun und Lassen entscheiden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, mittels einer **Vollmacht** eine Vertretung zu ernennen, welche gewisse administrative Aufgaben übernimmt. Als Beispiel sei an dieser Stelle genannt: Erledigen von finanziellen Angelegenheiten, Vertretung bei Behörden, etc.

Eine solche **Vollmacht** ist rechtlich jedoch nur so lange gültig, wie der Vollmachtgeber urteilsfähig ist. Eine entsprechende Vorlage liegt diesem Informationsblatt bei. Wir würden es begrüßen, wenn Sie als zukünftiger Heimbewohner einem Angehörigen das Vertrauen schenken und ihn als Vertreter ernennen.

Wenn keine zusätzlichen Vorkehrungen getroffen wurden, gelangen bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit folgende **gesetzliche Vertretungsrechte** zur Anwendung (Voraussetzung ist jedoch immer eine „persönlich gelebte“ Beziehung zur urteilsunfähigen Person):

Vertretung für administrative
Angelegenheiten:

Durch den Ehegatten
(Per Gesetz ist keine automatische
Vertretung durch Angehörige, wie
z.B. Kinder vorgesehen)

Vertretung bei medizinischen
Massnahmen:

1. Ehegatte
2. Person im gemeinsamen Haushalt
3. Nachkommen – Eltern – Geschwister

Das neue Erwachsenenschutzgesetz sieht als Vorkehrung, dies für den Fall des Eintritts der Urteilsunfähigkeit, die Instrumente des **Vorsorgeauftrages** und der **Patientenverfügung** vor. Ein Vorsorgeauftrag wie auch eine Patientenverfügung kann nur solange erstellt werden, wie der Verfasser urteilsfähig ist. Der **Vorsorgeauftrag** umfasst drei Kategorien:

- Personensorge (mit oder ohne Vertretung bei medizinischen Massnahmen)
- Vermögenssorge
- Vertretung im Rechtsverkehr



Der **Vorsorgeauftrag** ist an rechtliche Formvorschriften gebunden. So bedarf es für dessen Gültigkeit der handschriftlichen Form. Der Vorsorgeauftrag muss vom ersten bis zum letzten Buchstaben vom Verfasser handschriftlich geschrieben sein. Andernfalls bedarf es einer notariellen Beurkundung. Ein entsprechendes Muster liegt diesem Informationsblatt bei. Wir würden es begrüßen, wenn Sie als zukünftiger Heimbewohner einem Angehörigen das Vertrauen schenken und ihn im Falle einer Urteilsunfähigkeit als Vertreter ernennen.

Eine weitere Möglichkeit, sich über die gewünschten medizinischen Massnahmen zu äussern, ist das Ausstellen einer **Patientenverfügung**. Der Verfasser kann sich darin klar über gewünschte und unerwünschte Massnahmen äussern und/oder eine Vertretung bei medizinischen Massnahmen ernennen. Die Patientenverfügung ist nicht an eine Formvorschrift gebunden. Es genügt die handschriftliche Unterschrift des Verfassers. Eine entsprechende Vorlage liegt diesem Informationsblatt bei. Wir überlassen die Entscheidung Ihnen, ob Sie sich mittels einer Patientenverfügung über Ihre Wünsche bei medizinischen Massnahmen äussern wollen oder nicht.

Sofern keine vorsorglichen Vorkehrungen getroffen wurden, und eine betroffene Person bereits in die Urteilsunfähigkeit verfallen ist, kann beim Friedensgericht ein Antrag auf **Beistandschaft** gestellt werden. Dabei kann eine Amtsperson oder wenn immer möglich ein Angehöriger als Beistand ernannt werden. Diese letzte Massnahme kann auch ergriffen werden, wenn sich niemand mehr oder nur in ungenügendem Masse um die administrativen Angelegenheiten eines Bewohners kümmert.

Weitere Informationen:

Ergänzende Fragen versuchen wir Ihnen gerne zu beantworten. Wir weisen jedoch darauf hin, dass nachfolgende Behörde für die Umsetzung des neuen Erwachsenenschutzgesetzes zuständig ist und Ihnen auch gerne Auskünfte erteilt:

Friedensgericht des Sensebezirks
Schwarzseestrasse 5
1712 Tifers

Tel. 026 305 86 70



Vollmacht

Der Unterzeichnete	
Geboren am	
Wohnsitz	
Zur Zeit wohnhaft	

ernennt hiermit

Herrn / Frau	
Adresse	
PLZ/Ort	

zur Vertretung und beauftragt die laufenden Geschäfte zu erledigen, die Interessen zu vertreten und rechtsverbindlich zu handeln; namentlich:

- Verwaltung, Kontrolle und Bezahlung der laufenden Kosten, insbesondere die Rechnungen des Pflegeheimes.
- Administrative Vorkehrungen in Bezug auf Sozialleistungen (Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen, etc.).
- Verhandlungen mit den kantonalen und kommunalen Ämtern.
- Verwaltung der persönlichen Ausgaben.
- Verbindung mit der Krankenversicherung und übrigen Versicherungen.
- Ansprechperson der Ärzte.

Die vorliegende Vollmacht ist zeitlich nicht begrenzt.

Ort / Datum	
Der Vollmachtgeber	
Die Vertretung	



Muster für einen einfachen Vorsorgeauftrag

Der Vorsorgeauftrag ist nur gültig, wenn er vom Auftraggeber **handschriftlich** geschrieben, **datiert** und **unterzeichnet** worden ist. Die **grau hinterlegten** Zeilen müssen durch Ihre persönlichen Angaben ersetzt werden.

Ab hier handschriftlich abschreiben:

Vorsorgeauftrag

Ich,

Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort

erteile für den Fall, dass ich dauernd oder für längere Zeit urteilsunfähig werde,

meiner Tochter/meinem Sohn/Drittperson, Name, Vorname, Heimatort

(fakultativ)

im Verhinderungsfall

meiner Tochter/meinem Sohn/Dittperson, Name, Vorname, Heimatort

einen Vorsorgeauftrag; umfassend:

- Personensorge, **(mit oder ohne)** Vertretung bei medizinischen Massnahmen **(und/oder)**
- Vermögenssorge **(und/oder)**
- Vertretung im Rechtsverkehr

Ort, Datum, Unterschrift



Ich, (Name/Vorname)	
Geboren am	
Wohnsitz	
zur Zeit wohnhaft	

bestimme für den Fall, dass meine geistigen Fähigkeiten schwerwiegend und dauerhaft beeinträchtigt sind, und ich deshalb nicht mehr in der Lage bin, einen Sachverhalt zu verstehen und selbstständig Entscheidungen zu treffen die meine Pflege und / oder medizinische Betreuung betreffend, folgendes:

Vertretung

Ich ermächtige

Herrn / Frau	
Adresse	
PLZ/Ort	

alle Entscheide zu treffen, welche mein weiteres Leben oder das Sterben betreffen. Der genannten Person gegenüber entbinde ich die behandelnden Ärzte und Pflegenden von ihrem Berufsgeheimnis.

Für den Fall der Verhinderung oder um Rücksprache zu nehmen ernenne ich eine Ersatzvertretung:

Herrn / Frau	
Adresse	
PLZ/Ort	



Meine Wünsche betreffen:

Schmerzlinderung und Sedierung

- Ich möchte, dass Schmerz- und Beruhigungsmittel grosszügig dosiert werden. Dabei nehme ich auch eine allfällige Beeinträchtigung des Bewusstseins oder eine Verkürzung des Lebens in Kauf.
- Ich möchte, dass Schmerz- und Beruhigungsmittel nur eingesetzt werden, um meinen Zustand erträglich zu gestalten. Vorübergehende Perioden mit klarem Bewusstsein sind mir wichtig.

Lebensverlängernde Massnahmen

- Ich verzichte auf alle diagnostischen und therapeutischen Massnahmen zur Lebensverlängerung. Aussichtslos gewordene Massnahmen wie künstliche Ernährung u.ä. und / oder medikamentöse Kreislaufunterstützung und Antibiotika sollten abgesetzt werden.
- Ich möchte nicht reanimiert werden.
- Ich möchte medikamentös und / oder elektrisch / oder mechanisch Reanimiert werden.
- Ich möchte, dass alle angemessenen medizinischen Möglichkeiten auf eine Verbesserung des gesundheitlichen Zustands ausgeschöpft werden.

Langzeitpflege

Sollte eine Verlegung ins Spital zur Diskussion stehen:

- Möchte ich nur eingewiesen werden, wenn Aussicht auf Verbesserung der Lebensqualität oder Linderung eines akuten Schmerzzustandes besteht.
- Möchte ich immer eingewiesen werden.

Entscheidung beim Sterben bis zum Tod

- In dieser Situation wünsche ich mir Betreuung und Pflege, die die Linderung von physischem, psychischem, sozialem und spirituellen Leiden zu Ziel haben.

Individuelle spezielle Wünsche: (Rituale, Aroma, Kerzen etc.)

.....

.....



Sterbebegleitung

- Ich wünsche Begleitung durch WABE
- Ich wünsche religiöse Betreuung / Begleitung durch:
-
- den Seelsorger der Stiftung St. Wolfgang, resp. des betreffenden Heims.
- Ich wünsche keine religiöse Betreuung / Begleitung beim Sterben.

Nach dem Tod

Hätte ich folgende Wünsche betreffend meiner Bestattung und des Abschied nehmen:

Bestattung

- Kremation
- Erdbestattung
- Gewünschter Bestattungsdienst:
- Gewünschte Kleidung:
-

Grab

- konventionelles Grab
- Gemeinschaftsgrab
- kein Grab
- eine andere Art der Bestattung:

Abdankung

- keine Abdankung
- im Pflegeheim
- Auswärts:
- spezielle Wünsche für die Gestaltung:
-



Weitere Wünsche und Anliegen, die mir in dieser Patientenverfügung sehr wichtig sind:

.....

.....

.....

.....

Diese Patientenverfügung habe ich hinterlegt bei:

- meinem Hausarzt
- meinen oben genannten Vertrauenspersonen
- im Pflegeheim

Ort, Datum	Unterschrift

Diese Patientenverfügung habe ich überprüft und gegebenenfalls angepasst:

Ort, Datum	Unterschrift